

2875 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz - GSVG)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend die 40. Novelle zum ASVG vorgesehenen Maßnahmen der Pensionsreform in analoger Weise auch im Bereich des GSVG gesetzt werden.

Bei Einführung der Pensionsversicherung für die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen wurde die Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit von der Erfüllung der Voraussetzung abhängig gemacht, daß der Versicherte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen. Mit 1. Jänner 1970 hat dann der Gesetzgeber zur Milderung der ärgsten Härten eine Erleichterung geschaffen, als für Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet hatten und deren persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war, eine Verweisung auf unselbständige Erwerbstätigkeiten ausgeschlossen und eine Verweisung auf andere selbständige Erwerbstätigkeiten Beschränkungen unterworfen wurde. Im Hinblick auf die im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen in den letzten Jahren schrittweise eingeführten Erleichterungen in Bezug auf die Umschreibung des Invaliditätsbegriffes, soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß auch im Bereich des GSVG eine weitere Erleichterung bei der Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension in bestimmten Fällen bewirkt werden.

Ferner trägt der gegenständliche Gesetzesbeschluß dem Umstand Rechnung, daß ehemalige Wirtschaftstreuhänder von der Krankenversicherung nach dem GSVG erfaßt sind, ungeachtet der Tatsache, daß für diesen Personenkreis während der Zeit der Berufsausübung eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG nicht besteht und somit ein Riskenausgleich zwischen Pensionsbeziehern und aktiv im Erwerbsleben stehenden Wirtschaftstreuhändern fehlt. Der diesbezügliche Novellierungsvorschlag trägt im Rahmen

- 2 -

des Übergangsrechtes Vorsorge, daß den bisher Pflichtversicherten aus dem Kreis der Wirtschaftstrehänder stammenden Pensionsbeziehern der Schutz der Krankenversicherung erhalten bleibt. Auch auf jene Personen, die am 31. Dezember 1984 vom Schutz der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung erfaßt waren, sollen diese Bestimmungen keine Anwendung finden, wenn sie später nach dem Tod ihres Ehegatten einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension erwerben.

Derzeit haben die in der Pensionsversicherung Weiterversicherten einen Beitrag zu entrichten, der mit dem Doppelten des für Pflichtversicherte geltenden Beitragshundertsatzes zu bemessen ist. Aufgrund der Erhöhung des für Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung geltenden Beitragssatzes würde ab 1. Jänner 1984 für Weiterversicherte ein Beitragssatz von 24 vH und ab 1. Jänner 1985 ein Beitragssatz von 26 vH zu entrichten sein. Um eine derartige Auswirkung auszuschalten, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß der Beitragssatz für Weiterversicherte in der derzeit geltenden Höhe fixiert werden soll.

In der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung ist der Ehegatte eines aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit Versicherten vom Schutz der Krankenversicherung nicht erfaßt. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht nun auch für Ehegatten von aktiv Gewerbetreibenden die Einführung einer Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung vor.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 1984, Zl. G 103/81-12, die Worte "auf eine vorzeitige Abschreibung" im § 25 Abs.1 GSVG als verfassungswidrig aufgehoben. Die Frist für das Außerkrafttreten wurde mit 31. Dezember 1984 bestimmt. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß berücksichtigt den Inhalt des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses und folgt dieser Entscheidung auch bezüglich des Wirksamwerdens der in Aussicht genommenen Neuregelung.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1984 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 3 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz - GSVG) wird, mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1984 10 24

Emmy G ö b e r
Berichterstatter

Rosa G f ö l l e r
Obmannstellvertreter

- 4 -

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz - GSVG)

Die 9. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz gehört zum sozialistischen Pensionsbelastungspaket.

Dies bedeutet

- *eine neuerliche Beitragssatzerhöhung um 1 %, nachdem schon mit 1.1.1984 der Pensionsbeitrag nach dem GSVG von 11 % auf 12 % erhöht worden ist*
- *Pensionskürzungen bei bestehenden Pensionen durch eine Verschlechterung der Pensionsdynamik ab 1986 (durch die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit)*
- *Benachteiligung von Frauen mit Kindern (durch den Wegfall des Grundbetrages bei der Pensionsbemessung)*
- *keine Förderung der Eigenvorsorge.*

Trotz eingehender Bemühungen der Österreichischen Volkspartei waren SPÖ und FPÖ im Zuge der Beratungen im Nationalrat über die 9. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz nicht bereit, von der grundsätzlich falschen Philosophie der Belastungen und der Kürzungen abzugehen. Das jetzt vorliegende Pensionsbelastungspaket bringt keine langfristige Sicherung der Pensionen, sondern lediglich eine kurzfristige Entlastung des Staatshaushaltes.

- 5 -

Die Österreichische Volkspartei stellt der Belastungspolitik der Regierung Sinowatz/Steger ihr Konzept einer offensiven Wirtschaftspolitik gegenüber, das darauf abzielt, die Arbeitslosigkeit zu senken, das Budget zu sanieren, zwangsweise Pensionierungen zu vermeiden und die Pensionen langfristig zu sichern.

Mittel- und langfristig können Pensionen nur unter zwei Voraussetzungen finanziert werden:

- Durch eine wirtschaftspolitische Wachstumsstrategie, weil Arbeitslose keine Pensionsbeiträge zahlen;*
- Durch ein rigoroses Sparprogramm im Staatshaushalt, weil das Geld, das heute für Verschwendungsprojekte ausgegeben wird, besser eingesetzt werden muß.*

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch.